

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**Staatenimmunität**

Die völkerrechtliche Staatenimmunität ist eines der grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts. Ihre fundamentale Bedeutung für den internationalen Verkehr zwischen Staaten wurde jüngst wieder durch die von Deutschland am 23. 12. 2008 beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag (IGH) erhobene Klage gegen Italien verdeutlicht. Deutschland sieht in diesem Fall seine Immunität dadurch verletzt, dass von italienischen Zivilgerichten seit einigen Jahren insgesamt mehr als 250 Schadensersatzverfahren im Zusammenhang mit Verbrechen deutscher Truppen im Zweiten Weltkrieg behandelt wurden. In einigen Fällen ist die Bundesrepublik von italienischen Gerichten zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt worden; in einem Fall wurde bereits eine erste Vollstreckungsmaßnahme gegen die „Villa Vigoni“, eine deutsche Immobilie in Italien, eingeleitet. Die Bundesrepublik hat mit ihrer Klage nicht die Verbrechen der deutschen Wehrmacht während der Besetzung Italiens oder das Bestehen darauf gestützter Schadensersatzansprüche der Opfer zum Gegenstand des Verfahrens vor dem IGH gemacht. Sie stützt ihre Klage ausschließlich darauf, dass die Befassung italienischer Gerichte mit diesen Schadensersatzklagen gegen die völkerrechtliche Staatenimmunität verstoße. Deutschland hatte mit Italien bereits 1961 im Wege eines völkerrechtlichen Vertrages die Zahlung von 40 Millionen DM zu Gunsten der von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen vereinbart und entsprechende Zahlungen geleistet. Italien hat in einer gemeinsamen Erklärung mit Deutschland Ende 2008 die Auffassung geäußert, dass eine Entscheidung des IGH zur Staatenimmunität „hilfreich für die Herbeiführung einer Klärung dieser komplexen Frage“ sein werde.

Begründung und klassischer Kerngehalt der Staatenimmunität

Der klassische Kerngehalt der völkerrechtlichen Staatenimmunität besteht darin, dass ein Staat der Gerichtsbarkeit fremder Staaten entzogen ist. Die völkerrechtliche Staatenimmunität gehört zu den Kernregelungen des Völkerrechts, wie es sich seit dem Ende des 30-jährigen Krieges 1648 weltweit herausgebildet hat. Sie ist Ausfluss der in jener Zeit erstmals völkerrechtlich akzeptierten souveränen Gleichheit der Staaten, welche heute in Art. 2 Nr. 1 VN-Charta verankert ist. Weil alle Staaten gleich sind, soll kein Staat über einen anderen zu Gericht sitzen dürfen. Der Inhalt der Staatenimmunität wird daher meist mit dem lateinischen Rechtssatz „par in parem non habet imperium“ („Gleiches hat über Gleiches keine Herrschaft“) zum Ausdruck gebracht. Die Staatenimmunität ist sowohl von der Immunität bestimmter Staatsorgane als auch von der diplomatischen bzw. konsularischen Immunität zu unterscheiden. Obwohl diese ebenfalls ihren Geltungsgrund im Schutz der souveränen Gleichheit der Staaten haben, schützen diese Immunitäten nicht unmittelbar den Staat als solchen, sondern dessen Repräsentanten (z. B. Staatsoberhaupt, Außenminister, Diplomat) vor der Gerichtsbarkeit fremder Staaten.

Rechtsquellen und moderne Ausgestaltung der Staatenimmunität

Die völkerrechtliche Staatenimmunität ist aus der Rechtspraxis der Staaten erwachsen und gilt noch heute überwiegend als ungeschriebenes Völkergewohnheitsrecht. In vertragsrechtlicher Hinsicht gibt es lediglich das auf regionaler Ebene im Rahmen des Europarates geschlossene „Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität“ aus dem Jahr 1972, das bislang aber nur von acht der 48 Mitgliedstaaten des Europarates – darunter auch der Bundesrepublik Deutschland – ratifiziert wurde. Auch auf VN-Ebene gibt es seit einigen Jahren verstärkte Bemühungen, die Staatenimmunität völkervertragsrechtlich zu regeln. Die VN-Generalversammlung verabschiedete Ende 2004 die „United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property“ (VN-Abkommen) als Resolution 59/38. Diese ist allerdings noch nicht in Kraft getreten, weil die dafür erforderliche Zahl von 30 Ratifikationen mit derzeit (Stand 26. 2. 2009) sechs hinterlegten Ratifikationsurkunden noch nicht erreicht ist. Deutschland hat dieses VN-Abkommen bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert. Die Regelungen des VN-Abkommens können jedoch als Ausdruck

Nr. 18/09 (05. März 2009)

staatlicher Rechtsüberzeugungen für die inhaltliche Konkretisierung der völkergewohnheitsrechtlichen Staatenimmunität von Bedeutung sein.

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein genossen Staaten absolute Immunität für sämtliche ihrer Handlungen. Mit dem Vordringen des Staates als wirtschaftlicher Akteur, der wie jeder Private handelt, ist die Auffassung von der absoluten Staatenimmunität, die auch solche „privaten“ Handlungen erfasst, von immer mehr Staaten aufgegeben worden. Nach der heute ganz herrschenden Lehre von der eingeschränkten Staatenimmunität kommt es darauf an, ob die Gerichtsbarkeit eines fremden Staates auf den Bereich hoheitlichen Handelns (sog. „acta iure imperii“) oder den nicht-hoheitlichen Bereich – insbesondere wirtschaftliche Handlungen – (sog. „acta iure gestionis“) erstreckt werden soll.

Das moderne Immunitätsverständnis führt zu unterschiedlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Immunität im Erkenntnisverfahren (Zivilprozess, in dem über das Bestehen eines geltend gemachten Anspruches entschieden wird) und im Vollstreckungsverfahren (Verfahren der staatlichen Durchsetzung eines im Erkenntnisverfahren zugesprochenen Anspruches). Im Erkenntnisverfahren kommt es auf die Art der vor Gericht angegriffenen staatlichen Handlung an. „Acta iure gestionis“ werden von der Staatenimmunität nach modernem Verständnis nicht mehr erfasst. Nach wie vor nicht abschließend geklärt ist freilich die Frage, wodurch sich hoheitliches Handeln eines Staates auszeichnet. Als problematisch gilt der Fall der Geltendmachung finanzieller Entschädigungen für durch Handeln eines fremden Staates entstandene Personen- oder Sachschäden. Art. 12 des VN-Abkommens nimmt darauf gerichtete Klagen unter der Voraussetzung von der Immunität aus, dass die Schäden auf dem Gebiet desjenigen Staates verursacht wurden, vor dessen Gerichten der finanzielle Ausgleich durch den fremden Staat geltend gemacht wird. Demgegenüber lehnte der Bundesgerichtshof (BGHZ 155, 279) 2003 die Anerkennung eines griechischen Urteils, mit dem Schadensersatzansprüche für Verbrechen der Wehrmacht in Griechenland zugesprochen worden waren, wegen Verstoßes gegen die Staatenimmunität ab. Für Vollstreckungsmaßnahmen eines fremden Staates ist die Immunität in jedem Fall stets gesondert zu prüfen. Der Wegfall der Immunität im Erkenntnisverfahren führt nicht aus sich heraus auch zu einer Beschränkung derselben im Vollstreckungsverfahren. Staatliche Immunität gegen Vollstreckungshandlungen der Organe eines fremden Staates kann ein Staat nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Gegenstand, in den vollstreckt werden soll, hoheitlichen Zwecken dient. (z. B. Grundstück der Botschaft oder Botschaftskonto, dessen Einlagen dem Betrieb der Botschaft dienen).

Die Diskussion über die ausnahmsweise Durchbrechung der Staatenimmunität für Fälle schwerster Menschenrechtsverletzungen

In jüngster Zeit wird in der Völkerrechtswissenschaft und -praxis über weitere Einschränkungen der Staatenimmunität im Falle schwerster Menschenrechtsverletzungen intensiv diskutiert. Im Kern geht es in dieser Diskussion darum, ob völkerrechtliche Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten – insbesondere solche, deren Geltung nicht vom Willen eines Staates abhängt, weil es sich dabei um Normen des sog. „ius cogens“, also um zwingendes Völkerrecht, handelt – die staatliche Immunität einschränken können. Der englische High Court hat 1995 die vor britischen Gerichten erhobene Klage eines kuwaitischen Staatsangehörigen gegen Kuwait wegen Folterungen durch kuwaitische Sicherheitskräfte als unzulässig abgewiesen, weil Kuwait vor englischen Gerichten Immunität genieße. Der hiergegen angerufene Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hielt diese Entscheidung des High Court für mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar (EGMR, 35763/97, Al-Adsani/UK, Urteil v. 21. 11. 2001, RJD 2001-XI).

Quellen:

- Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen Italien vor dem IGH vom 23. 12. 2008, abrufbar unter: <<http://www.icj-cij.org/docket/files/143/14923.pdf>>, Stand 25. 2. 2009.
- Herdegen, Matthias: Völkerrecht, 7. Aufl. 2008, § 37 Staatenimmunität, S. 253–262.
- Dörr, Oliver: Staatliche Immunität auf dem Rückzug?, Archiv des Völkerrechts 41 (2003), S. 201–219.
- Fox, Hazel: The Law of State Immunity, 2. Auflage, Oxford 2008.

Verfasser: RR Matthias Königter, Fachbereich WD 2, Auswärtiges, Völkerrecht, Wirtschaftliche Zusammenarbeit u. Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe